

Sehhilfen

Was ist eine Sehhilfe?

Zu den Sehhilfen zählen

- Brillen,
- Kontaktlinsen und
- vergrößernde Sehhilfen.

Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Für Personen ab 18 Jahren sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

Brillen

Bei Brillen sind Aufwendungen für die Brillengläser bis zu 110 € je Auge beihilfefähig.

Kontaktlinsen

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind ebenfalls bis zu 110 € je Auge beihilfefähig. Tragen Sie Kontaktlinsen und benötigen bei eingesetzten Kontaktlinsen zusätzlich eine Brille, so sind auch hierbei die Brillengläser bis zu 110 € je Auge beihilfefähig.

Vergrößernde Sehhilfen

Daneben sind zusätzlich Aufwendungen für folgende vergrößernde Sehhilfen beihilfefähig:

- optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf,
- optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne und
- elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf.

Refraktionsbestimmung

Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind mit bis zu 17 € je Sehhilfe beihilfefähig.

Welche Voraussetzungen muss ich beachten?

Beantragen Sie zum ersten Mal Beihilfe zu den Aufwendungen von Brillengläsern oder Kontaktlinsen, müssen Sie eine schriftliche Verordnung eines Augenarztes oder eine entsprechende Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers vorlegen.

Eine zusätzliche ärztliche Verordnung ist erforderlich

- für eine zusätzliche Brille bei eingesetzten Kontaktlinsen,
- für vergrößernde Sehhilfen,
- wenn Sie Kurzzeitlinsen benötigen wegen schwerer Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindegewebe infolge von Ektropium, Entropium, Lidschlussinsuffizienz, Symblepharon oder aufgrund der Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme.

Beihilfe zu den Aufwendungen von Brillengläsern und Kontaktlinsen erhalten Sie alle zwei Jahre, für vergrößernde Sehhilfen alle drei Jahre. Eine Übertragung nicht genutzter Beträge auf die nachfolgenden Jahre ist nicht möglich.

Hat sich Ihre Sehstärke vor Ablauf von zwei Jahren mindestens um eine Dioptrie verändert, kann nochmals Beihilfe gewährt werden. Legen Sie dazu eine schriftliche ärztliche Verordnung vor.

Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?

Brillengestelle

Brillengestelle sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind nicht beihilfefähig. Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen ist Ihr Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber zuständig.

Sehhilfen für Kinder und Jugendliche

Aufwendungen für Brillengläser und Kontaktlinsen sind für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich beihilfefähig. Die einschränkenden Höchstbeträge und der Zweijahreszyklus gelten hier nicht. Für Schüler bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ist darüber hinaus das Gestell für eine Sportbrille für den Schulsport alle zwei Jahre bis zu 64 € beihilfefähig.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-344, -345, -346, -347, -349, -352